

Stenographisches Protokoll

41. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 23. Juni 1954

- | Inhalt | |
|---|--|
| 1. Personalien | |
| a) Krankmeldungen (S. 1729) | |
| b) Entschuldigungen (S. 1729) | |
| c) Urlaube (S. 1729) | |
| 2. Bundesregierung | |
| a) Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärf mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Justiz Dr. Gerö (S. 1730) | |
| b) Schriftliche Anfragebeantwortungen 151 bis 162 (S. 1729) | |
| c) Bericht des Bundeskanzleramtes über das vom Ministerrat beschlossene langfristige Investitionsprogramm des Bundes — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| d) Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im Jahre 1953 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| e) Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über den Stand und die Gebarung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Jahre 1953 — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1731) | |
| 3. Ausschüsse | |
| Zuweisung der Anträge 112 bis 114 (S. 1729) und 119 (S. 1745) | |
| 4. Regierungsvorlagen | |
| a) Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen (277 d. B.) (S. 1730) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| b) Eisenbahn-Verkehrsordnung (278 d. B.) (S. 1730) — Verkehrsausschuß (S. 1731) | |
| c) Kunstakademiegesetz-Novelle 1954 (279 d. B.) (S. 1730) — Unterrichtsausschuß (S. 1731) | |
| d) Versicherungssteuernovelle 1954 (280 d. B.) (S. 1730) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| e) Spielbankgesetz (281 d. B.) (S. 1730) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| f) Abänderung des Bundesgesetzes über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (282 d. B.) (S. 1730) — Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform (S. 1731) | |
| g) Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz (283 d. B.) (S. 1730) — Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform (S. 1731) | |
| h) Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer (284 d. B.) (S. 1730) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1731) | |
| i) Abänderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates (285 d. B.) (S. 1730) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1731) | |
| j) Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes (286 d. B.) (S. 1730) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1731) | |
| k) Abänderung des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes (287 d. B.) (S. 1730) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1731) | |
| l) 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 (288 d. B.) (S. 1730) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1731) | |
| m) Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954 (289 d. B.) (S. 1730) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| n) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (290 d. B.) (S. 1730) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| o) Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee (291 d. B.) (S. 1730) — Handelsausschuß (S. 1731) | |
| p) Erlassung von Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes (292 d. B.) (S. 1730) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| q) Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Innsbruck Hofreitschule Bp. 412/1, Dogana Bp. 412/2, Mauthaus Bp. 413 mit Vorplatz Gp. 1038/3 und Garten Gp. 598/2 in EZ. 5/II, KG. Innsbruck, und des östlichen Teilstückes aus Gp. 858, EZ. 319/II, KG. Innsbruck (Saggenkaserne) (293 d. B.) (S. 1730) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| r) Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit (294 d. B.) (S. 1730) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1731) | |
| s) Schillingeröffnungsbilanzengesetz (297 d. B.) (S. 1730) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| t) Vermögensteuergesetz 1954 (298 d. B.) (S. 1730) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| u) Wertpapierbereinigungsgesetz (299 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| v) Abänderung des Bundesgesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes (300 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| w) Gewerbesteueränderungsgesetz 1954 (301 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| x) Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz (302 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |
| y) Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (303 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731) | |

- z) Ausfuhrförderungsgesetz 1954 (304 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731)
- aa) Versicherungsförderungsgesetz (305 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1731)
- bb) Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes (306 d. B.) — Justizausschuß (S. 1731)
- cc) Preisregelungsgesetznovelle 1954 (307 d. B.) — Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform (S. 1745)
- dd) Rohstofflenkungsgesetznovelle 1954 (308 d. B.) — Handelsausschuß (S. 1731)
- ee) Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1954 (309 d. B.) — Handelsausschuß (S. 1745)
- ff) Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1953 (310 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1731)
- gg) 4. Milchwirtschaftsgesetznovelle (311 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1731)
- hh) 3. Getreidewirtschaftsgesetznovelle (312 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1731)
- ii) 3. Viehverkehrsgesetznovelle (313 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1731)
- jj) Rindermastförderungsgesetznovelle (314 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1731)
- kk) Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 (315 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1731)

5. Verhandlungen

- a) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (271 d. B.): Betriebszählungsgesetz (274 d. B.)
Berichterstatter: Wallner (S. 1731)
Redner: Elser (S. 1733), Holoubek (S. 1735) und Dr. Gredler (S. 1737)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1740)
- b) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (266 d. B.): Tierseuchengesetznovelle 1954 (275 d. B.)
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 1740)
Redner: Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 1741)
Ausschußentschließung, betreffend Bereitstellung von Mitteln für Entschädigungsmaßnahmen im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung der Haustiere (S. 1741) — Annahme (S. 1744)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1743)
- c) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (272 d. B.): Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose (276 d. B.)
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Strobl (S. 1744)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1745)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

- Polcar, Prinke, Dr. Hofeneder, Reich u. G. zur Schaffung eines Bundesverfassungs-

gesetzes, womit Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) abgeändert werden (115/A)

Dr. Kraus, Dr. Pfeifer, Hartleb, Ebenbichler u. G. auf Ergänzung des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen (Rückgabegesetz) (116/A)

Herzele, Dr. Gredler, Kindl u. G., betreffend Fahrpreisermäßigung für Schwerkriegsbeschädigte und Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich auf den Autobuslinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Bundespost (117/A)

Ebenbichler, Kandutsch, Stendebach, Dr. Gredler u. G., betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Behebung der Wohnungsnot (Wohnbaugesetz 1954) (118/A)

Schneeberger, Nimmervoll, Proksch, Dengler u. G., betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (119/A)

Anfragen der Abgeordneten

Weinmayer, Wallner, Eichinger u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Wiedereinstellung des Gendarmen Otto Görg (204/J)

Machunze, Dr. Kranzlmayr u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend Rückführung der minderjährigen Anna Maria Vostatek nach Wien (205/J)

Populorum, Steiner, Truppe, Zechtl, Astl u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die seinerzeit durch Italien enteigneten Kärntner und Tiroler Überlandgrundstücke (206/J)

Haberl, Dr. Migsch, Lackner u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Errichtung einer Mittelschule im Bezirk Liezen (207/J)

Eibegger, Dr. Migsch, Holzfeind u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Gebührenerleichterung bei Konvertierung von Geldschuldforderungen (208/J)

Rosa Rück, Marie Emhart, Strasser, Czettel, Enge u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Auswirkungen des Jugendeinstellungsgesetzes (209/J)

Ferdinanda Flossmann, Horn, Weikhart u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Umsatzsteuerfreiheit bestimmter Leistungen karitativer Vereine (210/J)

Horn, Spielbüchler, Aigner u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Vorschußzahlungen auf die Ertragsanteile der Gemeinden (211/J)

Marianne Pollak, Janschitz, Dr. Neugebauer u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Pragmatisierung der Leiterin der Haushaltungsschule in Wolfsberg, Josefine Koinig (212/J)

Dr. Pfeifer, Kandutsch, Dr. Kopf, Hartleb, Ebenbichler, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Anrechnung der Hemmungsjahre (213/J)

41. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 23. Juni 1954 1729

Dr. Pfeifer u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Aufhebung des Rundschreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. Mai 1947, S III 255, betreffend die Bezugsvorschüsse an „Illegale“ (214/J)

Zeillinger, Dr. Pfeifer, Dr. Reimann u. G. an die Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Errichtung von Kraftwerksbauten im Gebiete des Kurortes Badgastein (215/J)

Dr. Kraus u. G. an den Bundesminister für Inneres und den Bundesminister für Justiz, betreffend die Tätigkeit einiger Berufsvormundschaften im Burgenland (216/J)

Dr. Gredler, Kindl u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend verfassungswidrige Zustände in der niederösterreichischen Kurverwaltung (217/J)

Dr. Gredler, Dr. Pfeifer, Herzele u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Herstellung einer einheitlichen Gesetzesanwendung in Gebühren- und Abgabensachen (218/J)

Dr. Pfeifer, Hartleb, Herzele u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Abänderung des Rundschreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. 3. 1947, betreffend Unterhaltsbeitrag für belastete Nationalsozialisten (219/J)

Appel u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Behinderung des Reiseverkehrs in der russischen Besatzungszone (220/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (151/A. B. zu 129/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Rainer u. G. (152/A. B. zu 163/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Kandutsch u. G. (153/A. B. zu 185/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Reimann u. G. (154/A. B. zu 176/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (155/A. B. zu 167/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Haberl u. G. (156/A. B. zu 164/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Wolf u. G. (157/A. B. zu 166/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Dr. Kraus u. G. (158/A. B. zu 183/J)

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abg. Uhlir u. G. (159/A. B. zu 186/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Kandutsch u. G. (160/A. B. zu 185/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Probst u. G. (161/A. B. zu 171/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (162/A. B. zu 117/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Hurdes.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. (*Unruhe.*) Ich bitte, die Plätze einzunehmen und Ruhe zu halten.

Die stenographischen Protokolle der 39. Sitzung vom 19. Mai und der 40. Sitzung vom 2. Juni 1954 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Strommer, Hummer, Dipl.-Ing. Rapatz und Köck.

Entschuldigt haben sich die Abg. Böhm, Altenburger, Dr. Gschnitzer, Nedwal, Lola Solar, Wunder, Pölzer, Katzengruber, Preußler, Roithner, Kopenig und Ernst Fischer.

Dem Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Bürgermeister Jonas habe ich über sein Ansuchen für die Zeit vom 20. Juni bis 11. Juli gemäß § 12 der Geschäftsordnung einen Urlaub erteilt. Desgleichen habe ich dem Herrn Abgeordneten Vollmann, der sich einer Operation unterziehen mußte, einen Urlaub

in der Dauer von einem Monat, das ist bis 12. Juli 1954, erteilt.

Die eingelangten Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

Antrag 112/A der Abg. Dr. Pittermann und Genossen, betreffend die Novellierung des Feiertagsruhegesetzes, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 113/A der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Umsiedler, dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform; und

Antrag 114/A der Abg. Hartleb und Genossen, betreffend Bundesgesetz zur Ordnung der österreichischen Mühlenwirtschaft (Mühlengesetz), dem Handelsausschuß.

Die schriftliche Beantwortung folgender Anfragen wurde den Antragstellern übermittelt, und zwar der Anfragen Nr. 117, 129, 163, 164, 166, 167, 171, 176, 183, 185 und 186.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Weikhart, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Weikhart**: Vom Herrn Bundeskanzler ist folgendes Schreiben eingelangt:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 12. Juni 1954 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Josef Gerö Vizekanzler Dr. Adolf Schärf mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer **Weikhart**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen (277 d. B.);

Bundesgesetz über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, lebenden Tieren und Gütern mit der Eisenbahn (Eisenbahn-Verkehrsordnung — EVO.) (278 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Kunstakademiegesetzes (Kunstakademiegesetz-Novelle 1954) (279 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Versicherungssteuergesetz 1953 geändert wird (Versicherungssteuernovelle 1954) (280 d. B.);

Bundesgesetz über den Betrieb von Spielbanken (Spielbankgesetz) (281 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich abgeändert wird (282 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz) (283 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer abgeändert und ergänzt wird (284 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates abgeändert wird (285 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (286 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 3. April 1952, BGBl. Nr. 86, über die Neuregelung von Teilen des Sozialversicherungsrechtes (1. Sozialversicherungs-Neuordnungsgesetz — 1. SV-NG.) abgeändert wird (287 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, und vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 97 (2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953) abgeändert wird (3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953) (288 d. B.);

Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 geändert werden (Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954) (289 d. B.);

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (290 d. B.);

Bericht an den Nationalrat, betreffend den in den Verhandlungen vom 2. bis 10. April 1954 von den beiderseits Bevollmächtigten unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee (291 d. B.);

Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes erlassen werden (292 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Innsbruck, Hofreitschule Bp. 412/1, Dogana Bp. 412/2, Mauthaus Bp. 413 mit Vorplatz Gp. 1038/3 und Garten Gp. 598/2 in EZ. 5/II, KG. Innsbruck, und des östlichen Teilstückes aus Gp. 858, EZ. 319/II, KG. Innsbruck (Saggenkaserne) (293 d. B.);

Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit (294 d. B.);

Bundesgesetz über die Aufstellung von Schillingeröffnungsbilanzen und über die Umstellung (Schillingeröffnungsbilanzengesetz — SEBG.) (297 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Vorschriften über die Besteuerung des Vermögens (Vermögenssteuergesetz 1954) (298 d. B.);

Bundesgesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) (299 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 27. Mai 1952 über Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes, BGBl. Nr. 108, abgeändert wird (300 d. B.);

Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer (Gewerbesteueränderungsgesetz 1954) (301 d. B.);

Bundesgesetz über Entschädigungen für verstaatlichte Anteilsrechte (Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz) (302 d. B.);

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabverwaltung des Bundes (303 d. B.);

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz 1954) (304 d. B.);

Bundesgesetz, womit Bestimmungen zur Förderung der Vertragsversicherung und über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 sowie des Versicherungssteuergesetzes 1953 getroffen werden (Versicherungsförderungsgesetz) (305 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes verlängert wird (306 d. B.);

Bundesgesetz über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1954) (308 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1953 abgeändert wird (310 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Milchwirtschaftsgesetz abgeändert wird (4. Milchwirtschaftsgesetznovelle) (311 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Getreidewirtschaftsgesetz abgeändert wird (3. Getreidewirtschaftsgesetznovelle) (312 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Viehverkehrsgesetz abgeändert wird (3. Viehverkehrsgesetznovelle) (313 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Rindermastförderungsgesetzes verlängert wird (Rindermastförderungsgesetznovelle) (314 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird (315 d. B.).

Vom Bundeskanzleramt ist eingelangt ein Bericht an den Nationalrat über das vom Ministerrat am 18. Mai 1954 beschlossene langfristige Investitionsprogramm des Bundes.

Außerdem hat das Bundesministerium für Finanzen einen Bericht über die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im Jahre 1953 vorgelegt.

Ferner ist eingelangt der Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gemäß § 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, an den Nationalrat über den Stand und die Gebarung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Jahre 1953.

Präsident: Ich danke dem Herrn Schriftführer für die Verlesung des Einlaufes. Wie Sie aus dem Umfang des Einlaufes entnommen haben, wurden uns noch eine Reihe von Regierungsvorlagen und Berichten vorgelegt, die ich jetzt den einzelnen Ausschüssen zuweise. Ich bitte die Frauen und Herren Abgeordneten um Aufmerksamkeit, damit die einzelnen Ausschußmitglieder wissen, welche Materien in den verschiedenen Ausschüssen noch zu erledigen sind.

Es werden zugewiesen:

278 dem Verkehrsausschuß;

279 dem Unterrichtsausschuß;

282 und 283 dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform;

284, 285, 286, 287, 288, 294 und 310 sowie der Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Gebarung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Jahre 1953 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

291 und 308 dem Handelsausschuß;

306 dem Justizausschuß;

277, 280, 281, 289, 290, 292, 293, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304 und 305, ferner der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im Jahre 1953 sowie der Bericht an den Nationalrat über das langfristige Investitionsprogramm des Bundes dem Finanz- und Budgetausschuß;

311, 312, 313, 314 und 315 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft.

Präsident: Das ist also ein reichliches Programm für unsere Ausschüsse! Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum **1. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (271 d. B.): Bundesgesetz über die Durchführung statistischer Erhebungen in nicht landwirtschaftlichen Betrieben (**Betriebszählungsgesetz**) (274 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Wallner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Wallner:** Hohes Haus! Der Handelsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 3. Juni mit dem Betriebszählungsgesetz beschäftigt.

Aus dem Bericht des Handelsausschusses ist zu entnehmen, daß das Bundesgesetz über die Durchführung statistischer Erhebungen in nicht landwirtschaftlichen Betrieben (Betriebszählungsgesetz) die Erfassung der für die Errechnung des Produktionsindex, des Produktivitätsindex sowie die Beurteilung der Wirtschaftsstruktur und des Ablaufes der Wirtschaftsvorgänge benötigten Unterlagen bezweckt. Die Ergebnisse der letzten Zählung der gewerblichen Betriebe in Österreich, die im Jahre 1930 stattgefunden hat, sind bereits weitgehend überholt. Auch kann derzeit mit Erhebungen, die lediglich die Produktionsgrundlagen umfassen, nicht mehr das Auslangen gefunden werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher eine Erweiterung des Frageprogramms durch Einbeziehung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe vor.

Das Bedürfnis nach umfassenden zahlenmäßigen Informationen hat schon seit geraumer Zeit in allen wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern zu Erhebungen geführt, für die der Name „Produktionszensus“ geprägt wurde. Neben den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada und Großbritannien haben aber auch auf dem europäischen Kontinent verschiedene Länder wie Schweden, Norwegen, Dänemark, Westdeutschland, Belgien, Frankreich, Italien und die Niederlande einen derartigen Zensus gesetzlich vorgesehen und in bestimmten Zeitabständen durchgeführt, bzw. sie führen ihn laufend durch. Ebenso wie die staatliche Verwaltung hat sich in den erwähnten Ländern auch die Privatwirtschaft an den Ergebnissen der gegenständlichen Erhebungen interessiert gezeigt, da sie daraus wertvolle Unterlagen für die praktische Betriebspolitik, für Investitionen, für Markt- und Absatzforschungen usw. entnehmen kann.

Die internationale Bedeutung solcher statistischer Erhebungen kommt auch in den Beschlüssen und Resolutionen internationaler Organisationen besonders zum Ausdruck, die ihren Mitgliedstaaten wiederholt nahegelegt haben, derartige Betriebserhebungen durchzuführen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre noch zu sagen:

Zu § 1: Die Betriebszählungen sollen alle zehn Jahre durchgeführt werden.

§ 2 beinhaltet im wesentlichen die Möglichkeit, auch Betriebe, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, in die Erhebungen einzubeziehen. Obwohl die Erhebungen grundsätzlich die Erfassung der gewerblichen Betriebe bezwecken, ist auch die Einbeziehung bestimmter nicht der Gewerbeordnung unter-

liegender Betriebe vorgesehen. So werden gemäß Abs. 2 die Betriebe des Bundes, der Länder und Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften dann erfaßt, wenn sie dem Kreis der im Abs. 1 angeführten Betriebe angehören. Die Abgrenzung gegenüber den eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Tätigkeit überwiegend auf die Nutzung von Grund und Boden abgestellt ist, erfolgt in der Weise, daß nur die gewerbsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfaßt werden sollen.

Die Einbeziehung der Betriebe der öffentlichen Hand erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Ressorts und Kammern, um die lückenlose Erfassung sämtlicher nicht land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu gewährleisten.

§ 3 besagt im wesentlichen, daß zur Feststellung der Betriebsanschriften Vorerhebungen vorgesehen sind, um bei der ausgeschriebenen Betriebszählung ein lückenloses Adressenmaterial zur Verfügung zu haben.

Zu § 5 wäre zu sagen, daß im Abs. 1 die allgemeinen Erhebungsmerkmale und im Abs. 2 die zusätzlichen Merkmale getrennt nach Betrieben der Sachgütererzeugung, des Handels sowie der Dienstleistungsbetriebe angeführt sind.

§ 6 besagt, daß die Verpflichtung zur Auskunftserteilung dem Inhaber oder verantwortlichen Leiter des Betriebes oder des Unternehmens obliegt.

Nach § 7 obliegen die Durchführung der Betriebserhebungen und die Aufarbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse ausschließlich dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

Zu § 8: Da die vorgesehenen Betriebszählungen weitgehenden Einblick in die Tätigkeit und den wirtschaftlichen Erfolg der Betriebe gewähren, ist eine Veröffentlichung von Daten nur dann zulässig, wenn sie sich auf mehr als vier Unternehmungen beziehen, es sei denn, die nach § 6 zur Auskunft verpflichteten Personen stimmen der Veröffentlichung ausdrücklich zu.

Dazu möchte ich auch kurz erwähnen, daß der Handelsausschuß bei der Beratung dieses Paragraphen den besonderen Wunsch geäußert hat, es möge betont werden, daß eine absolute Geheimhaltung der in den einzelnen Betrieben festgestellten Unterlagen und Zahlen zu gewährleisten ist, sodaß also auch gegenüber ausländischen Mächten usw. unter keinen Umständen hievon in irgendeiner Form Gebrauch gemacht werden darf.

In § 9 ist der Hinweis auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik

deshalb notwendig, weil dieses Gesetz für statistische Erhebungen unter anderem allgemeine Bestimmungen über die Geheimhaltung der Angaben der Befragten und die Sanktionen bei Verweigerung von Auskünften enthält.

Ich stelle namens des Handelsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf 271 d. B. seine Zustimmung geben.

Gleichzeitig beantrage ich, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es wird beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Wir werden daher General- und Spezialdebatte unter einem durchführen.

Zum Wort hat sich der Herr Abg. Elser gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Elser: Meine Damen und Herren! Die heutige Sitzung des Nationalrates ist eine kurze sogenannte Arbeitstagung. Das soll wohl die Beruhigungspille vor dem legislativen Erdbeben sein, der in den kommenden Wochen über dieses Parlament hereinbricht, mit der Nebenabsicht, die Opposition des Hauses womöglich zu verschütten. Die Abgeordneten der Opposition sollen sich aber meiner Ansicht nach ja nicht der Hoffnung hingeben, daß es für sie bei dieser Verschüttung irgendwelche Bergrettungsmannschaften geben wird, im Gegenteil, die Kollegenschaft in den Regierungsparteien wird gewiß alles tun, um vielleicht noch einige Lawinen in Gang zu bringen, damit diese Kerls der Opposition endlich einmal vollkommen ersticken. Nun, ich glaube, und mit mir wahrscheinlich auch die übrigen Oppositionsabgeordneten, wir werden in den nächsten Wochen so recht und schlecht mit dem Leben davonkommen.

Nun kurz zu dem Betriebszahlungsgesetz selber. Mancher Abgeordnete wird sagen: ein kurzes Gesetz von geringer Bedeutung; er hat es dann aber gewiß gar nicht angesehen, und so wird schließlich dafür gestimmt werden, und die Sache ist erledigt. Ich halte aber das vorliegende Gesetz doch für eines von außerordentlicher wirtschaftspolitischer und nicht zuletzt auch lohnpolitischer Bedeutung. Es dient doch vor allem der Sammlung wichtiger Materialien für das Statistische Zentralamt.

Die Beantwortung des gesamten Fragenkomplexes durch die aufklärungspflichtigen Unternehmungen liegt natürlich auch im Interesse der breiten Öffentlichkeit, schon aus dem Grunde, weil in den letzten Jahren Milliardenbeträge an Subventionen, teilweise ja auch aus Steuergeldern, in die verschie-

denen Wirtschaftszweige hineingepumpt wurden, und man kann nicht oft genug von dieser Stelle aus feststellen, daß die heutige Preislage eigentlich mit den Ergebnissen der Rationalisierung und der Liberalisierung unseres Wirtschaftslebens keineswegs übereinstimmt. Von seiten der Regierungsparteien wurde hier oftmals erklärt: Liberalisiert die österreichische Wirtschaft, und in erster Linie werden die Verbraucherschichten die Nutznießer einer solchen Liberalisierung sein; rationalisiert die Betriebe, und nicht zuletzt werden die Arbeiter und Angestellten die Nutznießer der Steigerung der Arbeitsleistung, der Produktion und der Produktivität sein. Aber die tatsächlichen Verhältnisse sprechen bedauerlicherweise eine andere Sprache.

Um es gleich auch hier zu sagen: Ein vollkommen einwandfreies statistisches Material wird man in diesen Fällen auch auf Grund dieses Gesetzes nicht erhalten, weil sich die Zählorgane des Statistischen Zentralamtes ja in der Hauptsache der Buchaufschreibungen der Unternehmungen bedienen werden, ohne zu kontrollieren, ob diese Aufschreibungen auch den Tatsachen entsprechen.

Immerhin gibt das vorliegende Gesetz die Handhabe zu einer breiten wirtschaftlichen Einschau in die Betriebe der Industrie, des Handels und des Gewerbes, vor allem also in den großen Sektor der Privatwirtschaft. Berechnungen des Nationalproduktes, des Volkseinkommens, sind nur auf Grund entsprechender Produktionsdaten möglich. Der Anteil am Sozialprodukt, soweit die Unternehmungen in Betracht kommen, läßt sich auf Grund des Betriebszahlungsgesetzes leichter und vor allem richtiger berechnen. Von diesem Standpunkt aus muß man natürlich auch diesem Gesetz zustimmen, einer Maßnahme also, die jeden denkenden Staatsbürger umso mehr interessiert, als auch in Österreich der Anteil der einzelnen Volksschichten am Sozialprodukt immer mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses tritt.

In diesem Zusammenhang sind es vor allem die Investitionen und Abschreibungen, die alle Schichten des Volkes angehen: den Arbeiter, den Angestellten, den öffentlichen Beamten und nicht zuletzt sogar den Sozialrentner. Der Kampf um einen gerechten Anteil am Volkseinkommen beschäftigt ja in jüngster Zeit in einem erhöhten Maße die Interessenvertretungen, die Gewerkschaften und schließlich alle werktätigen Menschen. Man möge und lasse sich nicht täuschen: Gerade der großkapitalistische Sektor macht rücksichtslose Anstrengungen, um sich auf dem Weg einer ausgesprochenen Profitwirtschaft immer größere Anteile am Sozialprodukt

zu sichern! Wie hieß es in den letzten Jahren immer wieder auch hier im Parlament? Erhöhte Produktion, erhöhte Produktivität steigert die Arbeitsleistungen, und das ergibt auch für die Arbeiter und Angestellten einen höheren Anteil am Volkseinkommen, also erhöhte Löhne, erhöhte Gehälter und schließlich auch die Beseitigung der Elendsrenten in der Sozialversicherung. Und was erleben wir in Wirklichkeit? Die Arbeitsleistungen steigen, mit ihnen, teils infolge der Erneuerung des Produktionsapparates, die Produktion, die Produktivität, und trotzdem verweigert man den Arbeitern, den Angestellten und Beamten den ihnen gebührenden Anteil am vermehrten Sozialprodukt.

Ja noch mehr: Die Elendsrenten in der Sozialversicherung sollen trotz der kommenden Reformen nicht beseitigt, sondern verewigt werden. Um jeden Groschen müssen die arbeitenden Menschen kämpfen und streiten, sie erreichen ihn erst durch Streiks oder Streikdrohungen. Ja in letzter Zeit versucht man, durch nicht gerechtfertigte Preissteigerungen bei Lebensmitteln und Sachgütern aller Art das Realeinkommen der Arbeiter und Angestellten sogar zu schmälern. Man predigt: Laßt doch ab von diesem verhängnisvollen Klassenkampf!, und gerade diese Prediger organisieren tagtäglich in allen Zweigen der Wirtschaft den Klassenkampf in ihrer Art um eine Erhöhung ihrer Profite. Das sind die Tatsachen, über die man nicht hinweggehen kann.

Meine Damen und Herren! Sieht man die Dinge so, so gewinnt dieses Gesetz natürlich eine besondere Bedeutung. Als einige Gewerkschaften — ich erinnere daran — vor nicht allzulanger Zeit den Versuch machten, im Interesse einer gerechten Lohnpolitik von den Unternehmungen Produktionsdaten zu verlangen, da schrien die Herren der Bundeswirtschaftskammer auf und forderten von ihren Mitgliedern: Keinesfalls gebt ihr diesen Fragern irgendeine Antwort! Sie haben kein Recht, von uns solche Daten abzuverlangen! — Warum wohl? Klar, die Herren fürchten mit Recht, man könnte auf dem Weg der Beantwortung verschiedener Fragen, die die einzelnen Fachgewerkschaften an sie richten, schließlich auch auf die großen Erträge — sprich Profite — der Großunternehmungen kommen.

Verstehen Sie nun, meine geschätzten Frauen und Herren, weshalb gerade die Vertreter der Arbeiter, der Konsumenten, an der wahrheitsgemäßen Beantwortung der Fragen im Sinne dieses Betriebszählungsgesetzes ein großes Interesse haben müssen?

Und nun zum Inhalt des Gesetzes. Das Gesetz hat leider wie viele österreichische

Gesetze große Schwächen und Lücken. Es hat bei seinen Fragestellungen vor allem keinen zwingenden Charakter. Der § 5 ist ja ein Beispiel für diese Schwächen und Lücken des Gesetzes. Eine wirkliche Pflicht zur Beantwortung dieser Fragen — im Gesetz nennt man sie „Merkmale“ — ist ja gar nicht festgelegt. Alle diese Bestimmungen sind bloß Kann-Bestimmungen. Das Handelsministerium hat es natürlich in der Hand, solche Fragen einfach zu unterlassen, wenn es einzelnen Großunternehmungen, einzelnen Kartellen und Monopolbetrieben nicht paßt oder wenn sie es nicht für ratsam halten, die an sie gestellten Fragen zu beantworten; denn das Gesetz gibt ja dem Handelsminister bloß die Möglichkeit. Er kann Fragen stellen, die von besonderem betriebswirtschaftlichem Interesse sind, so hinsichtlich des Ertrages, der Gewinne — er muß es aber nicht tun. Es kommt also ganz darauf an, was das Handelsministerium mit diesem Gesetz beginnt. Auf diese Art wird aber natürlich die Einschau in den kapitalistischen Sektor der österreichischen Wirtschaft wesentlich beschränkt.

Die Namen und Standorte interessieren uns ja sehr wenig, wohl aber sind der Wert der Investitionen und die Höhe der Abschreibungen schon aus steuerpolitischen Gründen interessant. Das sei nur ein Beispiel. Wenn ich den § 8 kritisch betrachte — was sagt er? Er entwertet das Gesetz weiter. Veröffentlichungen von Betriebserhebungen dürfen überhaupt nur erfolgen, wenn es sich um mindestens fünf Großunternehmungen handelt. Ist dies nicht der Fall, dann bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der zur Beantwortung verpflichteten Personen. Und die Herren Monopolisten werden natürlich nicht bereit sein, eine solche Zustimmung auszusprechen. Dieses Gesetz hat somit, sosehr es wichtig und nötig ist, derartige Schwächen und Lücken, daß es sich mit seinen Kann-Bestimmungen eigentlich selber vollständig entwertet. Der Wert dieses Betriebszählungsgesetzes wird daher hauptsächlich davon abhängen, inwieweit man es überhaupt durchführt. Die meisten österreichischen Konzerne und Kartelle sind ein sogenanntes „Rührmich-nicht-an“. Wir dürfen doch nicht übersehen, daß fast in keinem Lande die Konzentration der Produktion so sehr fortgeschritten ist wie in unserem kleinen Österreich. Es gibt ganze Wirtschaftszweige, die von einem oder zwei Unternehmungen beherrscht werden. Deren Betriebsergebnisse, deren Betriebserhebungen aber dürfen nach diesem Gesetz überhaupt nicht zur Kenntnis der Öffentlichkeit, daher auch nicht zur Kenntnis der Gewerkschaften, der Unselbständigen, der Lohn- und gehaltspflichtigen Personen kom-

men, damit ja nicht ihre Lohn- und Gehaltspolitik auf Grund dieser Ergebnisse entsprechend ausgewertet werden könnte.

Wir wollen hoffen, daß dieses Gesetz schließlich doch — wenigstens zum Teil — seinen Zweck erreicht. Es ist klar, ohne Statistik gibt es keine Beurteilung der Volkswirtschaft mit ihren verschiedenen Zweigen. Die Wirtschaftsergebnisse der gesamten Volkswirtschaft sind jedoch für alle wichtig. Daher wird meine Fraktion diesem Gesetz trotz seiner Schwächen die Zustimmung nicht versagen.

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abg. Holoubek, das Wort.

Abg. Holoubek: Hohes Haus! Mein Vorredner, der Herr Abg. Elser, hat eingangs von einem Erdbeben gesprochen. Ich konzidiere ihm gerne, daß er als Redner der Volksopposition Erfahrungen auf diesem Gebiete hat; nur hat sich das Volk in keinem Fall als Bergrettungsdienst erwiesen.

Nun zur Vorlage selbst. Meine Fraktion begrüßt diesen Gesetzentwurf. Nach der Volkszählung und nach der Zählung in der Landwirtschaft wird mit der in diesem Gesetz vorgesehenen Betriebszählung eine empfindliche Lücke in unserer Wirtschaftsstatistik geschlossen. In Österreich haben seit der Jahrhundertwende nur zweimal Zählungen stattgefunden: eine im Jahre 1902, deren Ergebnisse für die Erste Republik nur in bescheidenem Maße verwertbar waren. Wie wichtig der Volksvertretung schon in der Ersten Republik eine solche Betriebszählung war, geht daraus hervor, daß in einem Entschließungsantrag des Nationalrates von 1920 eine solche Betriebszählung gefordert wurde. Es ist aber erst im Jahre 1930 zu dieser zweiten Betriebszählung in Österreich gekommen, also zwölf Jahre nach dem ersten Weltkrieg.

Meine Damen und Herren! Wenn wir heute, im Jahre 1954, also schon neun Jahre nach dem zweiten Weltkrieg, unter ungleich schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnissen eine solche Betriebszählung durchführen können, ist das ein Beweis dafür, wie rasch es dank dem Zusammenwirken der positiven Kräfte dieses Landes gelungen ist, die Wirtschaft zu stabilisieren.

Wir begrüßen besonders an dem Gesetzentwurf, daß er eine periodische Wiederkehr solcher Zählungen vorschreibt und daß in ihm sogar außerordentliche Betriebszählungen zwischen den Zehnjahresperioden vorgesehen sind. Auch sonst geht der Entwurf weit über das Gesetz von 1930 hinaus, denn es können Daten aus der Kostenrechnung der Betriebe, Werte der Investitionen, des

Lagerbedarfs, der Exporte usw. erhoben werden.

Aber meine Fraktion, meine Damen und Herren, hat hinsichtlich der Durchführung dieses Gesetzes doch verschiedene Wünsche, und zwar bezüglich der Aufgliederung der Merkmale, die in diesem Gesetz vorgesehen sind und die unserer Meinung nach bei der Durchführung des Gesetzes stärker berücksichtigt werden sollten.

Im § 5 Abs. 1 gibt es ein Merkmal „beschäftigte Personen“. Hohes Haus! Wir glauben, daß das ein zu allgemeiner Begriff ist. Wir würden gerne sehen, daß dieser Begriff in der Durchführungsverordnung etwas aufgeschlüsselt wird, etwa durch eine Trennung nach Geschlecht; auch über das Alter der Beschäftigten sollten wir etwas erfahren. Hier denken wir daran, die Jugendlichen unter 18 Jahren getrennt zu erfassen. Ferner sollte bei den beschäftigten Personen hervorgehoben werden, wie viele leitende Personen es im Betrieb gibt und in welchen Betrieben die Inhaber oder ihre Familienmitglieder selbst mitarbeiten.

Auch „Angestellte und Arbeiter“ sagt zu wenig. Ich glaube, es wäre für uns wichtig, zu wissen, wie viele von den Angestellten kaufmännisches Büro- und Verwaltungspersonal sind und wie viele Angestellte technisch-wissenschaftlich in den Betrieben arbeiten. Auch die Arbeiter würden wir gerne in irgendeiner Form nach Facharbeitern, qualifizierten Hilfsarbeitern, unqualifizierten Hilfsarbeitern und Heimarbeitern getrennt wissen. Das erscheint uns deswegen wichtig, weil das bei der Erforschung des Arbeitsmarktes einige Bedeutung hat und weil wir uns auch in der Berufsberatung leichter tun würden, wenn wir von solchen Ziffern Kenntnis hätten. Es ist sicherlich für einen Industriezweig nicht ohne Bedeutung, wenn er weiß, mit wieviel Facharbeitern er in seinem Industriezweig rechnen kann.

Auch das Merkmal „Ausrüstung des Betriebes mit Maschinen“ im § 5 Abs. 1 ist etwas zu allgemein gehalten. Es wäre sehr interessant, in Österreich einmal festzustellen, wie alt unsere Maschinen sind und wie lange sie schon in Benützung stehen. Das ist leicht zu ermitteln, das weiß jeder, der in einem Betrieb beschäftigt ist, denn in der Regel ist das Erzeugungsjahr auf der Maschine selbst festgehalten. Wo das nicht der Fall ist, ist das Erzeugungsjahr aus Fakturen leicht festzustellen. Ich stelle mir keineswegs vor, daß das für jedes Jahr geschehen muß, aber man könnte große Zeiträume nehmen, etwa die Zeit vor 1925, die Zeit von 1925 bis 1938, dann von 1938

bis 1945 und schließlich die Zeit von 1945 bis zum Erhebungstag. Für den letzten Zeitraum wäre es auch ganz interessant, zu wissen, welche Maschinen in Österreich mittels ERP-Hilfe angeschafft wurden.

Und noch etwas sehr Wichtiges für die Durchführung des Gesetzes. Im § 5 Abs. 2 heißt es: „Zusätzlich zu den im Abs. 1 angeführten Merkmalen kann erhoben werden“. Und nun gibt es eine Reihe von Merkmalen im Gesetz, die erhoben werden können. Es bleibt also dem Ermessen des vollziehenden Organes überlassen, ob die im Gesetz vorgesehenen Erhebungsmerkmale verlangt werden.

Meine Damen und Herren! Wenn wir zu einer ordentlichen Statistik kommen wollen, dann müssen wir unbedingt fordern, daß eine restlose Erfassung aller Merkmale vor sich geht, denn sie sind im Entwurf — und da hat mein Vorredner recht — nur als Kann-Bestimmung vorgesehen. Wenn wir den vollziehenden Organen überlassen, was sie erheben, so wird das Ergebnis dieser Zählung doch nur wieder Teilergebnisse bringen, und das wollen wir mit diesem Gesetz ja nicht bezwecken.

Ich werde an einem Beispiel aufzeigen, wie mangelhaft etwa Statistiken über das Volkseinkommen heute in Österreich sein müssen. Ich habe vor wenigen Tagen eine jetzt erst erstellte Statistik über das österreichische Volkseinkommen in den Jahren 1952 und 1953 erhalten. Aus dieser Statistik geht hervor, daß sich das Volkseinkommen in Österreich gegenüber 1952 um 1,2 Milliarden verringert hat. Wenn in dieser Aufstellung einzelne Posten angegeben sind, wie etwa Bruttoinvestitionen, so weiß man, daß es darüber in Österreich nichts Konkretes gibt. Es bestehen auch keine konkreten Unterlagen über den Umfang des privaten Verbrauches, wir haben keine Ziffern über die Lager der Betriebe, es gibt keinen Nachweis über die Abschreibungen, über die unverteilten Gewinne; aber alles das sind Posten in dieser Aufstellung. Es gibt vor allem keine verlässlichen Angaben über das Unternehmer-einkommen, sondern für all das nur mühsam festgestellte Schätzungen.

Wenn man alle diese fraglichen Posten in die Aufstellung einbezieht, dann liegt die Problematik der am Ende vermerkten Ziffer des Volkseinkommens auf der Hand. Es kann mir daher auch niemand Vorwürfe machen, wenn ich den Schlußfolgerungen, die aus den Aufstellungen einer Darstellung der Sektion V des Bundeskanzleramtes gezogen werden, nicht restlos zustimmen kann. Es heißt in dieser Darstellung: „Gleichzeitig

gingen jedoch die Ersparnisse der privaten Haushalte und der Kapitalgesellschaften um rund 1,8 Milliarden zurück. Der Rückgang der privaten Ersparnisse ist teilweise die Folge der höheren Steuerleistungen, die vor allem die Nettogewinne der Unternehmungen schmälerten.“ Und an einer anderen Stelle heißt es: „Die Schwäche der privaten Investitionstätigkeit hat verschiedene Ursachen. Vielen Unternehmungen fehlt es an Eigenmitteln, da ihre Bruttogewinne zurückgingen und sie noch Steuern auf Grund ihrer relativ hohen Erträge des Konjunkturjahres 1951 zahlen mußten.“

Meine Damen und Herren! Wenn ich also weiß, wie wenig fundiert einzelne Posten dieser Statistik sind, darf ich, wie schon erwähnt, diese Schlußfolgerung in einigen Punkten mit Recht anzweifeln. Daher, meine Damen und Herren, sollten alle Merkmale, die als Kann-Bestimmungen festgehalten werden, wirklich verlangt werden, denn dann wird eine künftige Aufstellung über das Volkseinkommen eher fundiert, eher richtig sein.

Die Erhebungen, die hier gepflogen werden und deren Ergebnis uns einmal vorliegen wird, sind nicht nur wichtig für die Aufstellung von Volkseinkommensrechnungen, sondern sie sind unerlässlich für die gesamte Wirtschaftspolitik des Staates. Nicht nur für die staatliche Wirtschaftspolitik, auch für die Privatwirtschaft werden diese Erhebungen bedeutungsvoll sein. Wir sehen aus den Statistiken anderer Länder, wie sehr interessiert dort gerade die Privatwirtschaft an solchen Ziffern ist. Es gibt wertvolle Unterlagen für die gesamte Wirtschaft, aber auch für jeden einzelnen Betrieb hinsichtlich seiner weiteren Betriebsführung. Und deswegen glauben wir, daß wir in der Durchführungsverordnung doch alle diese Momente berücksichtigen sollen.

Nicht zuletzt haben wir als Abgeordnete ein besonderes Interesse an diesen Erhebungen. Wir kommen oft in die Lage, für die Wirtschaft wichtige Entscheidungen treffen zu müssen. Das kann man aber nur, wenn man über eine ausreichende Kenntnis der verschiedensten Tatsachen verfügt. Diese ausreichende Kenntnis werde ich haben, wenn die einzelnen Erhebungsmerkmale wirklich sorgfältig erhoben werden.

Freilich, die Voraussetzung für das Gelingen einer solchen Zählung ist die tatkräftigste Mitwirkung der Betriebe. Da ich in einem Betrieb tätig bin, weiß ich aus der Praxis, wie ungern oder wie wenig freudig Erhebungsorgane begrüßt werden, von welcher Seite immer sie kommen, und zwar deswegen,

41. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 23. Juni 1954 1737

weil sie irgendwie Arbeit verursachen, weil sie im Getriebe der Arbeit störend wirken. Aber dennoch, meine Damen und Herren, wenn Sie den Entwurf genau lesen, werden Sie feststellen können, daß die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen den Betrieben so wenig Arbeit als möglich verursachen.

Die Statistik in unserem Land liegt noch weit hinter der Statistik anderer Länder zurück. Das hängt zum Teil natürlich mit unserer Armut zusammen, weil jede Erhebung viel Geld kostet. Reiche Länder können sich ganz andere Statistiken leisten. Umso mehr aber, meine Damen und Herren, müssen wir darauf sehen, daß die Daten richtig und nicht lückenhaft geliefert werden, weil wir sonst unrichtige Ergebnisse haben und die hohen Kosten, die immerhin mit einer solchen Erhebung verbunden sind, umsonst wären. Wir müssen also darauf bedacht sein, daß die Ergebnisse nicht durch die Engstirnigkeit einzelner wertlos werden.

Ich weiß, man hat bei der Bekanntgabe richtiger Daten noch andere Hemmungen als die der Mehrbelastung in den Betrieben. Es ist eine gewisse Scheu vor der Veröffentlichung gegeben. Wir wissen aber, daß in allen Ländern mit einer freien Wirtschaft, etwa in Amerika, die Unternehmer weitherziger und großzügiger an solchen Erhebungen mitwirken. Man soll also, wenn der Erhebungsbeamte in den Betrieb kommt, weder an das Steueramt noch an die Konkurrenz denken, sondern wirklich von dem Willen beseelt sein, damit der Volkswirtschaft zu dienen. Im Entwurf sind, wie auch der Berichterstatter zur Regierungsvorlage hervorgehoben hat, alle Vorkehrungen getroffen, daß eine strenge Geheimhaltung der Ziffern gewährleistet wird, selbstverständlich vor allem gegenüber der Steuerbehörde. Wenn es also jetzt zur praktischen Durchführung dieser Erhebung kommt, sollte man sich von einem in Wien gebräuchlichen volkstümlichen Sprichwort leiten lassen, das da sagt: „Was's wägt, das hat's!“ Danach, glaube ich, soll man sich richten, so sollte man an diese Durchführung herangehen.

Wir erwarten aber auch, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß bezüglich der Veröffentlichung einige Großzügigkeit an den Tag gelegt wird. Gewissenhaft an dieser Durchführung arbeiten müssen alle, angefangen von dem Mann, der in den Betrieb kommt, bis zu dem Mann und bis zu der Frau, die dann diese Fragebogen am Schreibtisch verwerten. Was wir dann aber auch verlangen, ist eine richtige Verwertung der erlangten Ziffern. Es hat keinen Sinn, bei der Verwertung dieser Daten nur einen Teil zu

berücksichtigen und alles andere liegenzulassen. Hier, glaube ich, ist das Verlangen nicht unbillig, daß alle diese Erhebungen restlos ausgewertet werden. Hier dürfen auch Mühen und Kosten nicht gescheut werden, wenn man an das Publizieren dieser Erhebungen denkt. Es hat wenig Sinn, hier ein solches Gesetz zu beschließen, wenn die Ergebnisse dann irgendwo in den Schreibtischladen eines Ministeriums oder eines Amtes liegenbleiben, wenn sie nicht wirklich der Presse und allen interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden. Ich glaube daher, daß an die Auswertung und Bekanntgabe der Ergebnisse wirklich großzügig herangegangen werden muß; dann wird dieses Betriebszählungsgesetz auch von Erfolg begleitet sein.

Unter der Voraussetzung, daß diese unsere Wünsche bei der Durchführung dieses Gesetzes berücksichtigt werden, wird meine Fraktion für dieses Gesetz stimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Abg. Dr. Gredler. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Gredler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Auch meine Fraktion wird dem Betriebszählungsgesetz die Zustimmung nicht verweigern.

Ich möchte mich eingangs meiner Ausführungen nicht so lange wie meine beiden Vorredner damit aufhalten, ob es nun einen lawinenähnlichen Erdrutsch von Gesetzen in den nächsten Sitzungen dieses Hauses geben wird und wer als Bergrettungsdienst fungiert, ob es das Volk täte oder nicht; denn ich glaube mich mit sämtlichen Abgeordneten des Hohen Hauses darin einig, daß das österreichische Volk, welcher Partei immer es auch angehört, nicht der Auffassung ist, es sei begrüßenswert, daß in den letzten Wochen oder Tagen eine Gesetzesflut auf das Parlament herniederkommt, eine Flut von Gesetzen — wie wir heute bei der Verlesung des Einlaufes gehört haben, die über eine halbe Stunde in Anspruch genommen hat —, die man als Abgeordneter gar nicht ordentlich und exakt durcharbeiten kann. Aber wie gesagt, trotz des Vorgehens der Koalitionsparteien, die sich erst angesichts der drückenden Sommerhitze zur Beschleunigung ihrer internen Arbeit veranlaßt gesehen haben, möchte ich nicht weiter darüber sprechen, sondern zu diesem Gesetz als solchem und seiner Bedeutung.

Meine Fraktion hat durch mich im Ausschuß bereits ihre Überzeugung kundgetan, daß das Betriebszählungsgesetz für eine moderne Volkswirtschaft wichtig ist. Dies schon deswegen, weil wir allmählich eine europäische

Gesamtwirtschaft erreichen werden, bei der es Anlaufschwierigkeiten geben wird. Dieser Weg ist der einzige Weg, der eine fruchtbringende Tätigkeit für den österreichischen Wirtschaftstreibenden garantiert. Es ist daher notwendig, daß die österreichischen mit Wirtschaftsfragen befaßten Stellen über genaue und moderne Unterlagen verfügen.

Aber nicht nur von dem Gesichtspunkt der Integration her betrachtet ist das wichtig, sondern wohl auch deswegen, weil ein solches Betriebszählungsgesetz erweisen wird, daß für die österreichische Wirtschaft gerade der kleine und mittlere Betrieb von besonderer Bedeutung ist. Gerade weil der kleine und mittlere Betrieb bei entsprechender Förderung auch besonders exportwichtig werden könnte, es zum Teil auch schon ist, erscheint uns dieses Gesetz begrüßenswert.

Wir würden darüber hinaus es auch gerne sehen, wenn in der Landwirtschaft eine Zwischenzählung vorgenommen würde. Sicher verfügt die Landwirtschaft über entsprechende Normen, verfügt über Zählungen. Diese Zählungen sind aber zum Teil nicht aktuell, und sie erstrecken sich nicht auf die Erträge. Sie wären zu erweitern, und sie werden in der gegenwärtigen Zeit vor allem von verschiedenen Instanzen vorgenommen, die oft unter dem Gesichtspunkt einer bestimmten Tendenz diese Zählungen durchführen, die daher kein klares Bild ergeben. Die Schau über die Erträge erscheint uns auch deswegen wichtig, weil sich dann wahrscheinlich klar erweisen würde, daß in gar nicht so kleinen österreichischen Regionen die österreichische Landwirtschaft vor schweren Problemen steht und man dort von Erträgen überhaupt nicht oder kaum mehr sprechen kann.

Von dem, was das Gesetz also außer den eingangs dargestellten Dingen an Positivem enthält, sei noch erwähnt, daß sich eine Volkseinkommensrechnung, die Aufstellung volkswirtschaftlicher Bilanzen dadurch ermöglichen läßt. Der Gedanke der Erstellung volkswirtschaftlicher Bilanzen, der vor allem in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Staaten des europäischen Westens und Nordamerikas immer mehr zur Durchführung kommt, wurde ja auch schon einmal durch eine Denkschrift eines Privaten, eines gewissen Dr. Praxmarer, an die Abgeordneten dieses Hauses herangetragen. Die Idee der Aufstellung volkswirtschaftlicher Bilanzen ist wichtig und muß auch von uns, von allen Parteien des Hauses gefördert werden.

Falsch ist es dagegen, wenn der Abg. Elser gemeint hat, daß dieses Gesetz eine „Einschau“ ermöglichen sollte. Es ist ja keine Art Rech-

nungshof über allen Betrieben. Es ist unrichtig, die Veröffentlichung der Einzelergebnisse zu verlangen, denn wir sind ja nicht in einer Planwirtschaft. Wir leben in einer Wirtschaftsform, in der private Betriebe mit privaten Betrieben konkurrieren. Es ist daher unmöglich, Details über den einen oder anderen Betrieb zu veröffentlichen, Details, die es unter Umständen dem Konkurrenzbetrieb ermöglichen könnten, durch private „Einschau“ in die Bilanzunterlagen seines Nachbarn sehr günstige Rückschlüsse für seine eigene Betriebsführung zu finden. Gerade der Ehrliche würde dadurch behindert werden, während derjenige, der falsche Unterlagen gibt, dadurch gefördert werden könnte.

Wir halten es für viel wichtiger, daß dieses Gesetz, so wie es abgefaßt ist, die Berechnung von Produktivitätsindizes ermöglicht. Es soll eine Einschau in einzelne Wirtschaftszweige, aber nicht in einzelne Betriebe geben, weil man damit eben — und das ist ja die Notwendigkeit — die Voraussetzungen hat, eine wirtschaftliche Planung und Lenkung im Großen gesehen, in weiterem Stil durchzuführen, aber nicht eine Planwirtschaft, ein Reglementieren des einzelnen Betriebes, dem der Grundsatz der sozialen Marktwirtschaft entgegensteht.

Die Privatwirtschaft wird von dem Gesetz, so wie es vorliegt, ebenfalls einen Vorteil haben. Sie wird daraus Unterlagen für ihre Absatzforschungsergebnisse ziehen können, sie wird Überlegungen über die bessere Vornahme von Investitionen machen können. Genau so wird die gesamte Volkswirtschaft daraus Rückschlüsse ziehen können; ob es zum Beispiel richtig ist, in irgendeinem Tal den Obstbau zu fördern, wenn sich dies im Hinblick auf eine gesamteuropäische Wirtschaftsform vielleicht in einigen Jahren als falsche Investition und damit als Irrtum erweist.

Wenn der „Produktionszensus“ in allen europäischen Ländern der OEEC-Staaten erfolgt — und ich glaube, er ist ja schon in Großbritannien, in Kanada, in den skandinavischen Ländern, in Westdeutschland und in den Beneluxstaaten vorhanden, zum Teil auch in Italien —, dann werden wir auf weite Sicht eine Gesamtschau über die gesamte europäische Wirtschaft haben, in die wir uns dann entsprechend unseren Überlegungen einbauen können.

Ich sagte vorhin, daß auch der private Unternehmer ein Interesse an diesem Gesetz hat, ein Interesse freilich, das sich vielleicht mit einem gewissen stillen Zittern verbinden wird, weil es schwer ist, in Österreich etwas zu tun, ohne an das Steueramt zu denken. Aber im Zuge der von uns immer vorge-

41. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 23. Juni 1954 1739

schlagenen und hoffentlich auch bald durchgeführten weiteren Steuerreform, die es dem einzelnen Unternehmer ermöglicht, zu leben und seinen Steuerpflichten hundertprozentig nachzukommen, ohne zu befürchten, daß damit der Ruin seines Unternehmens verbunden ist, fallen alle diese Bedenken letzten Endes weg.

Die Anregung meines Vorredners von der sozialistischen Fraktion, betreffend den § 5, hat viel Gutes und Wertvolles enthalten. Ich könnte mir vorstellen, daß sich der Herr Handelsminister bei der Durchführung des Gesetzes mit dieser Anregung befassen wird. Allerdings scheint sie mir in manchem zu weit zu gehen, denn es ist ja so, daß viele von diesen Dingen durch die Krankenkassen wahrscheinlich viel exakter erhoben werden können, wie die Zahl der Beschäftigten, die Altersgliederung und ähnliches. An sich ist es aber richtig, daß es wichtig wäre, die Altersaufteilung in den einzelnen Betrieben einmal gesamtwirtschaftlich zu beleuchten; vielleicht auch deswegen, weil sich das Hohe Haus richtigerweise mit dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit beschäftigt. Aber darüber hinaus wird es sich einmal beschäftigen müssen mit dem immer schwerer werdenden Problem: Wie beschäftigt man ältere Menschen? Denn Sie werden alle wissen, daß es beispielsweise für eine fünfzigjährige Sekretärin unmöglich ist, irgendwo unterzukommen. Es gibt nicht wenige Unternehmen — leider muß das zugegeben werden —, die bei Einstellungen nach einer Art „beauty contest“ vorgehen, die sachliche Arbeit jedoch nicht genügend werten. Es wird sich darum handeln, einmal zu studieren, wie die Altersaufteilung ist, und sich zu überlegen, wie man für ältere Menschen entsprechende Plätze schafft. Nicht durch Zwangsgesetze — das ist der häufige, aber unrichtige Weg —, vielleicht durch einen Appell an die Wirtschaft, vielleicht durch Anregung, vielleicht durch besondere Förderung — jedenfalls muß man einmal dieses Problem beleuchten können, und daher ist es auch notwendig, Unterlagen zu haben. Ob das Betriebszahlungsgesetz die geeignete Unterlage in allem und jedem ist, das müßte man prüfen und das wird das Handelsministerium wohl auch tun. Manche der Aufzählungen des § 5 scheinen schon in der jetzigen Form eher zu weit zu gehen und sich durch andere Behörden, so zum Beispiel die Krankenkassen, besser durchführen und ergänzen lassen.

Die Tatsache, daß das Handelsministerium im Gesetz eine Kann-Bestimmung vorfindet, finde ich an sich zum Unterschied vom Abg. Elser nicht für unrichtig. Wie gesagt,

es hängt davon ab, ob man die Dinge unter dem Gesichtspunkt der Planwirtschaft oder unter dem Gesichtspunkt der sozialen Marktwirtschaft betrachtet. Von unserem Gesichtspunkt aus scheint dieses Gesetz in dieser Form durchaus eine geeignete Handhabe zu sein.

Was uns mit Skeptizismus erfüllt, ist nicht sosehr etwa, daß keine hundertprozentige „Einschau“ damit möglich ist, nicht sosehr die Angst, daß irgend etwas vielleicht doch einmal dort oder da nicht richtig ausgeführt wird, sondern einfach die Tatsache, daß wir befürchten, daß mit diesem Gesetz und mit der Statistik nicht sehr viel gemacht ist. Denn in einer Volkswirtschaftspolitik des Hü und Hott, in einer halben Planwirtschaft, in einer halben subjektiven Cliquenwirtschaft, die miteinander tauziehen, kann man mit dem besten Gesetz nichts tun.

Wenn man beispielsweise ein Preisregelungsgesetz serviert, es aber knapp vorher zurückzieht, in dem Gesetz vielleicht jedes Importgut preismäßig bestimmen will, auf der anderen Seite aber liberalisiert, auf der dritten Seite verspätet mit Zollnovellen kommt — was soll dann das Betriebszahlungsgesetz? Was sollen die besten Unterlagen in einer Volkswirtschaft, die in einem Ruck-Zuck fortwährend hin- und hergeht, in der sich keine organische Mitte, kein organisches Ziel entwickelt? Da befürchte ich, daß man auch mit diesem Gesetz wenig machen wird. Was soll in einer Volkswirtschaft herauskommen, in der man den Kapitalmarkt fördern und reformieren will und auf die Kreditinstitute vergißt? Man kann nicht zur Weltmeisterschaft antreten, wenn man den Torhüter nicht ins Tor stellt, und man kann den Kapitalmarkt nicht fördern, wenn man nicht das wichtige Glied der Bilanzwahrheit der Kreditinstitute in den Zusammenhang des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes und des Bankenrekonstruktionsgesetzes hineinstellt.

In einer Gesetzgebung, die überall Löcher läßt und in Kürze einen Exlex-Zustand schafft, in einer Gesetzgebung des Hin und Her hilft auch ein gutes Betriebszahlungsgesetz nichts. Aber trotzdem hoffen wir, daß mit Hilfe dieses Betriebszahlungsgesetzes ein Schritt weiter nach vorn getan wird. Wenn es einmal gelänge, die Wirtschaftspolitik in Österreich organisch durchzuführen, wenn nicht der eine Minister zurückzutreten droht, wenn die Wirtschaftsgesetze verlängert werden, und der andere zurückzutreten droht, wenn sie nicht verlängert werden — sie werden nämlich beide nicht zurücktreten —, dann hoffen wir, daß auch dieses Gesetz seine Wirkung tun wird. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (266 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, neuerlich abgeändert und ergänzt wird (**Tierseuchengesetznovelle 1954**) (275 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Die Bekämpfung der Tierseuchen ist nicht nur eine Angelegenheit der Bauern, sie ist eine Angelegenheit der ganzen Gemeinschaft. Tierseuchen bedrohen die Gesundheit des Volkes und bedrohen die Wirtschaft des Landes. Viele Seuchen werden nämlich auch dem Menschen gefährlich. So wird im benachbarten Ausland in manchen Gebieten vermutet, daß etwa 80 Prozent der menschlichen Tuberkulose von Tieren übertragen wurden. Seuchen können aber auch Tiere bei der Verwertung im Inland teilweise oder ganz unbrauchbar machen, und darüber hinaus ergeben sich bei der Ausfuhr von hochwertigen Zuchttieren, die Devisen bringen, auch im Ausland Schwierigkeiten im Absatz.

Die Vorarbeiten für ein neues, umfassendes Tierseuchengesetz dürften in zwei Jahren abgeschlossen sein. Bis dahin sollen durch diese Novellierung des Gesetzes von 1909 im wesentlichen

1. ergänzende Bestimmungen bei Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren an den österreichischen Grenzen und auch neue Gebührensätze festgelegt werden,

2. das Tbc-Bekämpfungsverfahren bei Rindern, das bisher auf freiwilliger Basis durchgeführt wurde, gesetzlich untermauert werden und

3. festgelegt werden, daß eine Entschädigung des Verdienstentfalles der Dienstnehmer bei Höfesperre sowie die Entschädigung für Tiere zu leisten sei, die zufolge einer Anordnung getötet oder nach einer angeordneten Tötung noch vor der Durchführung oder durch angeordnete Impfung verendet sind. Damit sind in Zukunft bisher bestandene bedauerliche Härtefälle bereinigt.

Die näheren Details und die vom Ausschuß in einer sehr sachlich, eingehend und verantwortungsvoll geführten Aussprache erarbeiteten Abänderungsvorschläge sind im Bericht des Ausschusses enthalten, der den Damen und Herren des Hohen Hauses schon vor Wochen zugegangen ist.

Weiters wurde im Ausschuß zu dieser Gesetzesmaterie gefordert:

a) Anregung des Herrn Abg. Dr. Neugebauer: Bei der in Aussicht genommenen Neufassung der Beschauvorschriften soll eindeutig festgelegt werden, daß Fleisch aus Hausschlachtungen, das verkauft wird, zu beschauen ist;

b) Anregung des Berichterstatters: Durch Verordnung sollen Erleichterungen bei der Ausstellung von Viehpässen im Weideverkehr in seuchenunbedenklichen Zeiten geschaffen werden;

c) Anregung des Herrn Abg. Dr. Scheuch: Beim Transport von Tieren mittels Traktors innerhalb eines eigenen Betriebes sind nicht die strengen seuchenpolizeilichen Vorschriften durchzuführen.

Ich darf weiters zu der vom Ausschuß vorgelegten EntschlieÙung noch einiges bemerken. Die Bekämpfung der Tiertuberkulose zeigt bisher recht schöne Erfolge. Bei der erstmaligen Untersuchung sind 480.000 Rinder untersucht worden. Wenn wir die Kälber bis zu einem Alter von drei Monaten, die bekanntlich nicht kontrolliert werden dürfen, abziehen, so bedeutet das rund ein Viertel des österreichischen Viehbestandes. Dabei wurden 112.000 Reagenten festgestellt, das ist ein Prozentsatz von 23·3. Ziegen wurden erstmalig ungefähr 20.000 — ich nehme immer runde Zahlen — untersucht, wobei nur 780 Stück positiv reagiert haben. Das sind 3·9 Prozent.

Mit Beihilfe abgesetzt wurden bisher von der ersten Untersuchung: 39.000 Stück Rinder zur Schlachtung und 13.300 in Abmelkbetriebe. Es fällt dabei auf, daß die Zahl der abgesetzten Reagenten viel geringer ist als die der festgestellten. Nun wurden Reagenten auch ohne Beihilfe verkauft und eine große Zahl anderer wohl festgestellt, aber noch nicht abgesetzt.

340.000 Stück Rinder und 12.000 Stück Ziegen sind ein zweites Mal untersucht worden, wobei erfreulicherweise durchschnittlich ein sehr niedriger neuer Seuchegrad festgestellt wurde.

Von den insgesamt 65.000 kontrollierten Betrieben in Österreich, von denen ein Teil überhaupt nicht seuchenbefallen war, wurden von den verseuchten Betrieben 12.000 endgültig von der Tuberkulose freigemacht.

Die Freimachung von der Tiertuberkulose erfordert allerdings von den Bauern große Opfer. Wirtschaftlich schwache Betriebe können bei einer starken Durchseuchung tatsächlich in ihrer Existenz bedroht werden. Daher legt der Ausschuß dem Hohen Haus folgende EntschlieÙung vor:

Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Tuberkulosebekämpfung und die durch die Tierseuchengesetznovelle 1954 getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen wird die Bundesregierung aufgefordert, ab 1955 im Bundeshaushalt ausreichende Mittel für die im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung der Haustiere erforderlichen Entschädigungsmaßnahmen vorzusehen und bei der in Vorbereitung stehenden Neukodifizierung des Tierseuchengesetzes diesbezüglich entsprechende Bestimmungen einzubauen.

Vom Ausschuß beauftragt, bitte ich, der Regierungsvorlage in der vom Ausschuß abgeänderten Form und der EntschlieÙung zuzustimmen, und weiters, General- und Spezialdebatte unter einem zu erledigen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Da kein Einwand erhoben wird, werden wir im Sinne des Antrages vorgehen.

Zum Wort gemeldet hat sich der Abg. Dr. Scheuch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Hohes Haus! In den Erläuterungen zu der in Behandlung stehenden Regierungsvorlage, betreffend die Tierseuchengesetznovelle 1954, wird mit Recht auf die Tatsache hingewiesen, daß die österreichische Veterinärgesetzgebung in ihren wesentlichen Bestimmungen und Grundsätzen auf einen etwa 75jährigen ununterbrochenen Bestand hinweisen kann. Das jetzt in Geltung stehende Tierseuchengesetz vom Jahre 1909, das auf ein gleichartiges Gesetz aus dem Jahre 1880 zurückgeht, zählt als eine lex specialis zu jenem Kranz altösterreichischer Gesetze, die zweifellos auf Grund ihrer legislativen Prägung und auf Grund der damals üblichen vorbildlichen Formulierung der festgelegten fachlichen Grundsätze dazu geführt hat, daß dieses Tierseuchengesetz auch heute, nach 50 Jahren seines Bestandes, nichts an Bedeutung und Aktualität eingebüÙt hat.

Mit einer allerdings nicht verständlichen Bescheidenheit wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage verschwiegen, daß diese österreichische Tierseuchengesetzgebung ihre Aufgaben hinsichtlich der Abwehr und der Tilgung von Tierseuchen bisher in einem sehr hohen Maße erfolgreich erfüllt hat. Wir müssen hier feststellen, daß der österreichische

Veterinärdienst in der Lage war, einzelne Seuchenfälle zumeist auf die Seuchengehöfte zu beschränken und eine Weiterverbreitung und eine Entwicklung zu einem Seuchenzug mit den nachteiligen großen volkswirtschaftlichen Schäden zu verhindern.

Für die Güte des österreichischen Tierseuchengesetzes spricht aber auch der Umstand, daß die österreichischen Nachfolgestaaten samt und sonders im wesentlichen die gesamten Bestimmungen des österreichischen Tierseuchengesetzes übernommen haben. Ich nehme an, daß anläßlich der Neukodifizierung des Tierseuchengesetzes, welche durch die Fortschritte auf veterinärmedizinischen Gebieten notwendig geworden ist, in der Regierungsvorlage ein entsprechender Leistungs- und Erfolgsbericht gegeben wird.

Ich möchte noch auf die Tatsache verweisen, daß trotz Zunahme des innerösterreichischen Verkehrs und der Verkehrsbeziehungen mit dem Auslande, also trotz der Vervielfachung der Gefahrenquellen für Tierseuchen, eine ständige Verbesserung der Seuchelage festzustellen ist. Dies ist nach unserer Auffassung einesteils eine Folge der neuen tierärztlichen Erfahrungen und des Fortschrittes der tierärztlichen Wissenschaft und auf der anderen Seite zweifellos ein Verdienst des österreichischen Veterinärdienstes auf Grund der verständnisvollen Handhabung des Tierseuchengesetzes.

Die Tierseuchengesetznovelle 1954 bringt eine Reihe von Abänderungen. Ich möchte mich nur mit jenen Abänderungen beschäftigen, die von größerer Bedeutung sind.

Fürs erste einmal muß festgehalten werden, daß in der Z. 5 zum § 13 des Tierseuchengesetzes eine Verschärfung der Vieh- und Fleischschau hinsichtlich der Hauschlachtungen in seuchenbedenklichen Zeiten vorgesehen ist. Die Landwirtschaft wird diese Mehrbelastung im Interesse einer erfolgreichen Seuchenbekämpfung in wirklich seuchengefährdeten Zeiten auf sich nehmen müssen.

Eine zweite Abänderung ist gegeben bei Z. 9 zu § 48. Die Neufassung des § 48 beendet einen Zustand von strittigen Auseinandersetzungen in Entschädigungsfällen bei Tötungsanordnungen seitens der Behörden, wenn nach dem Zeitpunkt der behördlich angeordneten Tötung Verendungsfälle auf dem Transporte oder sonst irgendwie eingetreten sind. Es war schon seit langem eine berechtigte Forderung der Landwirtschaft, hier einen Zustand zu schaffen, der der Tatsache Rechnung trägt, daß mit dem Zeitpunkte, in dem die Behörde die Tötungsanordnung herausgegeben hat, die Tiere der Verfügungsberechtigung des Landwirtes entzogen sind.

Die Neuformulierung des § 48 trägt also diesem Wunsch der Landwirtschaft Rechnung; in Zukunft wird die Bauernschaft von dem Risiko, das nach der behördlichen Tötungsanordnung allenfalls entsteht, befreit sein.

Eine weitere Abänderung ist durch Z. 13 beim § 52 b erfolgt. Dabei handelt es sich um die Entschädigung für eine Erwerbsbehinderung infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche. Dazu ist zu sagen, daß es sich dabei vornehmlich um nicht landwirtschaftliche Dienstnehmer handeln wird. Die Neuformulierung sieht vor, daß in solchen Fällen eine Entschädigung für die Erwerbsbehinderung in der Höhe des kollektivvertraglichen Grundlohnes gewährt werden soll. Außerdem ist die Genehmigung von Vorschüssen vorgesehen. Nach unserer Meinung handelt es sich dabei um eine begrüßenswerte soziale Schutzmaßnahme, um eine Gesetzesverbesserung, die wir gutheißen.

Alle notwendigen veterinärämtlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen und ihrer Weiterverbreitung müssen von jedem Verantwortungsbewußten hundertprozentig gutgeheißen und auch unterstützt werden, aber die Verhandlungen im Ausschuß haben gezeigt, daß es auch einige wenige bürokratische Auswüchse gibt, die fachlich keineswegs untermauert sind und auch von seiten der in der Praxis stehenden Tierärzteschaft als überflüssig abgelehnt werden. Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß im Ausschuß mehrere dieser Fälle besprochen worden sind und daß einhellig die Behebung dieser Zustände gefordert wurde. Es handelt sich vornehmlich um zwei Fälle: erstens um die Anordnungen bezüglich der Viehpaßausstellung, soweit es den Weideverkehr und den Almviehverkehr besonders in den Berggebieten betrifft, und zweitens um den Transport von eigenem Vieh mit eigenen Fahrzeugen innerhalb des eigenen Betriebes, ebenfalls eine Maßnahme, wo zweifellos in seuchenunbedenklichen Zeiten Erleichterungen am Platze sind. Der Ausschuß hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, daß in solchen seuchenunbedenklichen Zeiten im Verordnungswege die notwendigen und begründeten Erleichterungen unverzüglich gewährt werden.

Die wichtigste Änderung in der Tierseuchengesetznovelle 1954 ist zweifellos die Z. 8 zu § 46, und zwar betreffend das Tuberkulosebekämpfungsverfahren. Bereits seit 1950 findet in Österreich mit Förderung des Bundes eine Tuberkulosebekämpfungsaktion auf freiwilliger Grundlage statt. Die neuen Bestimmungen in der heute zur Beratung stehenden Novelle sollen einerseits Schutzmaßnahmen

für die bereits von Tbc sanierten Betriebe sicherstellen und zweitens unter Umständen den Einsatz von gewissen Zwangsmaßnahmen ermöglichen, wenn ein Bekämpfungsgebiet vor der Endbereinigung steht und allenfalls einige Betriebe die Teilnahme an der Sanierungsaktion verweigern.

Ich muß dazu feststellen, daß die Neuformulierung in der Tierseuchengesetznovelle 1954 dem in die Materie nicht Eingeweihten die Größe der Aufgabe, die damit übernommen wird, verbirgt. Es handelt sich beim Tuberkulose Tilgungsverfahren bei den landwirtschaftlichen Haustieren um eine Aktion, die zeitlich Jahre erfordern wird und die sehr schwere finanzielle Opfer einerseits von den betreffenden Tierbesitzern, andererseits aber auch von der öffentlichen Hand notwendig machen wird. Ich stelle dazu fest, daß die Entschließung, die der Ausschuß einstimmig beschlossen hat, einen Zustand festlegt, wie er in allen Kulturstaaten, die eine Tbc-Tilgungsaktion eingeleitet haben, bereits besteht. Es handelt sich hier also um einen Antrag, der den gleichen Zustand schaffen will, wie er in anderen Ländern, welche ebenfalls eine Sanierungsaktion eingeleitet haben, bereits existent ist. Ich möchte dann ausdrücklich hervorheben, daß die Tuberkulosebekämpfung und die Tilgungsaktion bei der bekannten Möglichkeit wechselweiser Infektionen zwischen Mensch und Tier volksgesundheitlich und wirtschaftlich ein Problem erstrangiger Bedeutung ist. Ich muß darauf verweisen, daß eine Würdigung dieser Aktion vom Standpunkte der Volksgesundheit und als Beitrag zur Bekämpfung einer Volksseuche noch von einer berufeneren Seite her erfolgen wird. Österreich ist, das ist allen bekannt, auf Grund seiner natürlichen Verhältnisse, besonders auf Grund seines Reichtums an Grünland, Weiden und Almen in erster Linie ein Viehzucht treibendes Land. Der größte Anteil an den landwirtschaftlichen Einnahmen erfließt bekanntlich aus der Viehzucht und aus der Viehhaltung. Wir sind also ein starkes Viehproduktionsland; der Absatz von Zuchtvieh in das Ausland ist eine Lebensnotwendigkeit für unsere Bauernschaft — die bisherigen Zuchtviehexporte waren ein eindrucksvoller Beweis für den Leistungsstand der österreichischen Viehproduktion —, wir sind uns aber alle darüber klar, daß die volle Gesundheit die erste Voraussetzung für dauernde Höchstleistungen ist und daß die Tuberkulosefreiheit im zwischenstaatlichen Verkehr nunmehr eine unabdingbare Forderung geworden ist. Bei uns wird gegenwärtig im Rahmen des Tuberkulose Tilgungsverfahrens die sogenannte intrakutane Probe angewandt. Es handelt sich um eine sehr radikale Methode, wobei letzten

Endes alle Reagenten ausgeschieden werden, gleichgültig ob sie Streuer sind oder ob sie nur irgendwo einengeschlossenen abgekapselten Tuberkuloseherd haben. So ist es nur bedauerlich, daß bei dieser Methode eine erbiologische Auswertung des Verhaltens einzelner Individuen und Stämme ausgeschlossen ist und daß daher die bewährte Methode einer Zuchtwahl nach resistenten Tieren und Zuchtstämmen in diesem Fall keine Anwendung finden kann. Es handelt sich hier sozusagen um eine Methode des reichen Westens, eine Methode, die aber gegenwärtig noch durch keine bessere ersetzt werden kann, weil wir dabei erst am Beginn einer veterinären wissenschaftlichen Entwicklung stehen. Man muß sich aber auch darüber im klaren sein, daß es sich bei der Tbc-Bekämpfung um eine qualitätsfördernde Maßnahme mit sehr hohen Aufwandskosten handelt und daß daher diese Bekämpfungsaktion ein nicht unerhebliches Kostenauftriebs-element für den Erzeuger darstellt.

Die gegenwärtige Vorgangsweise bei der Bekämpfungsaktion in Österreich ist zu billigen. Es ist richtig, wenn bisher in der Weise verfahren wurde, daß in erster Linie die viehreichen Zuchtgebiete erfaßt werden und daß dann allmählich mit einer abgeschlossenen Sanierung der Zuchtgebiete eine Fortsetzung in der Richtung der Viehhaltungsgebiete erfolgt, also in der Richtung des Flusses des Absatzes. Eine solche Verfahrensweise ist natürlich und zweckmäßig. Das erste Ziel ist ja, die einzelnen Gehöfte freizustellen, dann kommen die Gemeinden, die Gerichtsbezirke — und die politischen Bezirke — an die Reihe. Die bisherigen Erfolge auf diesem Gebiete wurden zwar mit großen und größten Opfern erkaufte, sind aber zweifellos vielversprechend. Sie dürfen nicht vergessen, daß die Methode der Keulung der Reagenten oftmals züchterische Arbeit vieler Jahrzehnte vernichtet. Es hat sich erfahrungsgemäß herausgestellt, daß gerade die leistungsfähigsten Spitzentiere am anfälligsten sind.

Der Herr Berichterstatter hat schon einige Zahlen zu der bisherigen Durchführung der Aktion in Österreich vorgebracht, und wenn, wie sich aus den Mitteilungen des Landwirtschaftsministeriums ergibt, heute schon mehr als 500.000 Tiere der Tuberkulinprobe unterzogen wurden und wenn wir heute schon sagen können, daß von den festgestellten über 100.000 Reagenten rund 50.000 der Schlachtung zugeführt worden sind, dann müssen wir erklären, daß schon sehr viel geschehen ist. Ich bin der festen Überzeugung, daß die Tbc-Freistellung, die sich gegenwärtig, wie wir gehört haben, auf rund 12.000 Betriebe

erstreckt, im Laufe der nächsten Jahre dazu führen wird, daß Österreich dann praktisch einen Tbc-freien Rinderbestand haben wird. Wir dürfen allerdings nicht vergessen, daß es mit der Bekämpfungsaktion allein nicht getan ist. Es werden immer wieder Kontrollproben und das Ausscheiden von Einzelfällen notwendig sein, um den Tierbestand seuchenfrei zu erhalten.

Zur Frage der Reagentenverwertung möchte ich auch noch ein Wort sprechen. Sie haben gesehen, daß auf Grund der intrakutanen Impfungen, auf Grund der Tilgungsaktion Tausende von Rindern der Schlachtung zugeführt werden müssen. Es ist nun unser Wunsch, hier festzustellen, daß diese Reagentenverwertung, die unter Heranziehung öffentlicher Mittel erfolgt, keineswegs ein Privileg einer Viehhandelsgruppe sein darf, denn wir sind der Meinung, daß dazu alle verlässlichen Viehhandelskreise, gleichgültig ob der Handel oder die Genossenschaften, herangezogen werden müssen. Eine fachkundige Verwertung zum höchstmöglichen Preis liegt im Interesse sowohl der Viehbesitzer als auch des Staates, der ja eine Entschädigung leistet. Wir lehnen eine Monopolisierung bei der Reagentenverwertung auf das entschiedenste ab.

Abschließend lassen Sie mich noch folgendes sagen: Die Frage der Tuberkulinisierung der Tiere und die allmähliche Freistellung unserer Bestände führt natürlich zu einem Kostenaufwand, den der betroffene Tierbesitzer allein zweifellos nicht tragen kann. Es ist notwendig, wie bereits der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, daß die Lasten so aufgeteilt werden, daß sie für alle Betroffenen tragbar sind.

Es handelt sich bei der Tuberkulose-Tilgungsaktion um ein Problem für Stadt und Land und im weiteren um einen gerechten Lastenausgleich zwischen Tierbesitzer und Bund als Vertreter der öffentlichen Interessen. Nach unserer Meinung können diese schwierigen Aufgaben, die nun durch die Tierseuchengesetz-novelle 1954 gestellt sind, nur dann gemeistert werden, wenn alle Kräfte zu einem gemeinsamen Beginnen eingesetzt und dadurch ergiebig zur Wirkung kommen werden. (*Lebhafte Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den Abänderungen des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die Ausschußentschließung wird gleichfalls einstimmig angenommen.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum **3. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (272 d. B.): Bundesgesetz, betreffend **Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose** (276 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Dipl.-Ing. Strobl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Strobl:** Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft dem Hohen Hause über die Regierungsvorlage (272 d. B.): Bundesgesetz, betreffend **Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose**, zu berichten.

Der Ausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 3. Juni befaßt und hat diesen Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Der Entwurf enthält bloß Vorsorgen zu Maßnahmen, die zu treffen wären, falls diese Seuche, von Frankreich ausgehend, auch unser Bundesgebiet erreichen sollte.

Diesem Gesetzesantrag und Entwurf ist eine Anlage beigegeben, die sehr wertvolle Aufklärungen und Belehrungen über diese Krankheit enthält, und zwar nicht nur Hinweise in bezug auf die Krankheitserscheinungen und auf den Krankheitsverlauf, sondern auch Hinweise auf die Ansteckungsgefahr und Ansteckungsmöglichkeiten. Ein besonders wertvoller Hinweis in dieser Anlage ist auch die Aufzählung jener Symptome der Krankheit, die die im Gesetz statuierte Anzeigepflicht auslösen. Diese Krankheit ist durch die Versuche eines französischen Arztes in Südfrankreich ausgebrochen und hat von dort ihren Ausgang genommen. Wie der Verlauf dieser Krankheit zeigt, wird sie nicht allein durch Berührung kranker Tiere übertragen, sondern höchstwahrscheinlich durch Insekten und Raubvögel oder durch andere Zwischenträger, die man im bisherigen kurzen Verlauf dieser Seuche noch nicht erforschen konnte. Ein Beweis dafür, daß die Übertragung nicht allein durch Berührung kranker Tiere möglich ist, ist der Umstand, daß diese Seuche auch die Insel Wight erreicht hat, wo nachgewiesenermaßen in der Zeit, seitdem diese Krankheit auftrat, keine kranken Tiere eingeführt wurden. Die Abwehrmaßnahmen bestehen daher mit Rücksicht auf die geringen Erfahrungen auf dem Gebiete der Bekämpfung

dieser Krankheit lediglich in Isolierungs- und Absperrmaßnahmen beziehungsweise Vorschriften, die in diesem Gesetz enthalten sind.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Seuche direkt nicht zu bekämpfen ist und daß sie den gesamten Wildbestand und Hasenbestand vernichten kann, sind die Vorsorgen in diesem Gesetz begründet. Wenn wir allein bedenken, daß der jährliche Abschuß der Niederjagdreviere der Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich mindestens 550.000 Hasen, also umgesetzt in Kilogramm 1500 t Wildbret ergibt, ist schon daraus der Ausfall wirtschaftlicher Art zu ersehen, der entstehen würde, wenn durch diese Krankheit diese Wildbestände vernichtet würden. Aber selbst dann, wenn keine Existenzgefährdung vorläge, können wir doch ermessen, welcher großer wirtschaftlicher Schaden sich ergäbe, wenn durch diese Krankheit auch Hauskaninchen vernichtet würden. Das wäre, rein wirtschaftlich gesehen, ebenfalls ein großer Ausfall. Aber auch die Nebenwirkungen, die sich bei einer solchen Seuche insbesondere auf der jagdwirtschaftlichen Seite ergeben, würden die Wirtschaft und die Volkswirtschaft sehr stark beeinträchtigen.

Daher ist das Gesetz auf alle Fälle begründet, und aus diesem Grunde hat auch der Ausschuß diesem Gesetz seine Zustimmung gegeben.

Im § 1 des Gesetzentwurfes wird die Anzeigepflicht und der zur Anzeige verpflichtete Personenkreis festgehalten.

Im § 2 sind jene Maßnahmen festgelegt, die die Anzeigepflichtigen bei Feststellung der Seuche beziehungsweise deren Symptome vorläufig zu treffen haben.

Der § 3 enthält jene Maßnahmen, welche die Veterinärbehörde sogleich nach Feststellung der Seuche zu ergreifen hat, wobei anzunehmen ist, daß die Aufzählung dieser Maßnahmen nicht so zu verstehen ist, daß nicht auch andere, geeignetere und wirksamere Maßnahmen, die möglicherweise erst durch das Studium der Krankheit und des Krankheitsverlaufes bekannt werden, ergriffen werden können.

Der § 4 sieht sonstige Vorkehrungen nach der Feststellung der Krankheit vor, die gegebenenfalls von der Verwaltungsbehörde ergriffen werden können und die hauptsächlich durch die Absperrung der Seuchengebiete ihren Ausdruck finden können. Wesentlich ist hier die Bestimmung, daß auch die Jagdausübungsberechtigten verhalten werden können, bei der Bekämpfung der Seuche mitzuwirken. Hiebei muß auch darauf verwiesen

werden, daß es unter Umständen nicht allein bei diesen behördlichen Maßnahmen verbleiben muß, sondern daß eventuell auch durch Abschub oder durch Bejagen der verseuchten Gebiete mit Jagdhunden die wirksame Bekämpfung dieser Seuche eingeleitet werden kann.

Der § 7 enthält Bestimmungen über die Tötung und Verwertung erkrankter oder ansteckungsverdächtiger Tiere, im besonderen auch Bestimmungen darüber, welchen behördlichen Beschränkungen der Verkehr mit dem Fleische dieser verseuchten Tiere unterworfen werden wird. Es ist selbstverständlich, daß in der vollständigen Vernichtung durch Verbrennung des getöteten oder gefallenen Tieres der wirkungsvollste Schutz gegen die Ausbreitung der Krankheit erblickt wird.

Der § 9 regelt die Aufhebung beschränkender Verfügungen.

Die §§ 10 und 11 behandeln die Entschädigungspflicht für jene Tierbesitzer, deren Tiere über behördlichen Auftrag vertilgt werden mußten.

Die im § 12 festgelegten Strafbestimmungen bewegen sich in den üblichen Grenzen.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist nach § 13 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Wie ich in meinem Bericht bereits erwähnt habe, hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft diesem Gesetz einstimmig seine Zustimmung gegeben, und ich beantrage daher, der Nationalrat möge dieser Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage des weiteren, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Die Abstimmung über den letzteren Antrag erübrigt sich, da niemand

zum Wort gemeldet ist. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Es sind noch zwei Vorlagen der Bundesregierung eingelangt, und zwar:

Bundesgesetz, womit das Preisregelungsgesetz 1950 abgeändert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1954) (307 d. B.), und

Bundesgesetz, womit das Außenhandelsverkehrsgesetz 1953 abgeändert und seine Geltungsdauer verlängert wird (Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1954) (309 d. B.).

Es werden zugewiesen:

307 dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform,

309 dem Handelsausschuß.

Präsident: Ich wurde weiters noch ersucht, den heute eingelangten Antrag 119/A der Abg. Schneeberger, Nimmervoll, Proksch, Dengler und Genossen, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Da das nicht der Fall ist, nehme ich die Zuweisung vor.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Dienstag, den 29. Juni, 14 Uhr, ein. Auf der Tagesordnung werden die elf Gesetzentwürfe über die Verlängerung beziehungsweise Abänderung der Wirtschaftsgesetze sowie voraussichtlich das Meldegesetz und die Novelle zum Gesetz über die Ehrenzeichen stehen. Eine schriftliche Tagesordnung wird noch zur Verteilung kommen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr

